

# SOZIALGERICHT BREMEN

S 37 AS 2208/16 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 17. November 2016 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht X, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die 1968 geborene Antragstellerin ist bulgarische Staatsangehörige. Sie stand bis Ende Oktober 2016 im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Antragsgegner.

Ab dem 01.10.2015 war die Antragstellerin bei der Firma C beschäftigt. Mit Schreiben vom 04.05.2016 kündigte der Arbeitgeber dieses Arbeitsverhältnis fristlos, vorsorglich ordentlich zum 15.06.2016 (Bl.7 Gerichtsakte).

Am 15.9.2016 stellte die Antragstellerin einen Weiterbewilligungsantrag. Mit Bescheid vom 03.11.2016 lehnte der Antragsgegner den Weiterbewilligungsantrag für die Zeit ab dem 01.11.2016 ab. Nach den vorliegenden Unterlagen sei die Antragstellerin bulgarische Staatsangehörige und sei bis dato weniger als ein zusammenhängendes Jahr in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig. Da Ihre letzte nicht unerhebliche Beschäftigung bei der Firma C aufgrund Ihres vertragswidrigen Verhaltens am 04.05.2016 durch fristlose Kündigung seitens des Arbeitgebers endete, gelte ihr Recht auf Freizügigkeit gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) bis zum 04.05.2016 als unberührt. Anhaltspunkte für das Bestehen eines Daueraufenthaltsrechts seien nicht ersichtlich. Somit sei die Antragstellerin ab dem 04.05.2016 nicht weiter freizügigkeitsberechtigt und besäße auch nicht weiter den Arbeitnehmerstatus. Demzufolge habe sie ab dem vorgenannten Datum keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr.

Die Antragstellerin hat am 01.11.2016 um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Bremen ersucht. Zur Begründung führt sie aus, dass ihr Beschäftigungsverhältnis betriebsbedingt gekündigt worden sei. Da sie unverschuldet aus ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden sei, sei davon auszugehen, dass sie bis zum 15.12.2016 weiterhin als Arbeitnehmerin anzusehen sei und deshalb der Ausschlussgrund nach § 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II nicht eingreife.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II, gegebenenfalls auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung, zu bewilligen und zu erstatten.

Der Antragsgegner beantragt,  
den Antrag abzulehnen.

Zu Begründung führte er aus, dass kein Anordnungsanspruch vorliege. Die Antragstellerin dürfte nach § 7 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Diese hat vorgelegen und war Grundlage der Entscheidung.

## II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet.

§ 86b Abs. 2 SGG unterscheidet zwischen Sicherungsanordnungen und Regelungsanordnungen. Während sich die Zulässigkeit einer Sicherungsanordnung gem. § 86b Abs. 2 S. 1 SGG darin erschöpft, bestandsschützende Maßnahmen zu treffen (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b Rn. 25a), gibt das Institut der Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG die weitergehende Möglichkeit, über den bestehenden Zustand hinaus zugunsten des Antragstellers eine formale Rechtsposition erst zu begründen oder zu erweitern, insbesondere Leistungen zuzusprechen, die ansonsten vor einer Auszahlung erst durch Verwaltungsakt des zuständigen Trägers gewährt werden müssten (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b Rn. 25b).

Das Begehren der Antragstellerin, ist vorliegend auf den Erlass einer Regelungsanordnung i. S. v. § 86b Abs. 2 S. 2 SGG gerichtet.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedürftig ist (Anordnungsgrund). Eilbedürftigkeit besteht, wenn dem Betroffenen ohne die Eilentscheidung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05). Der gemäß Art. 19 Abs. 4 GG von den Gerichten zu gewährende effektive Rechtsschutz bedeutet auch

Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Daraus folgt, dass gerichtlicher Rechtsschutz namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995, Az.: 1 BvR 1087/91).

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen als vom Antragsteller glaubhaft zu machende Voraussetzungen der Regelungsanordnung (§§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i. V. m. § 920 ZPO) nicht unabhängig nebeneinander, sondern bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein kommunizierendes System (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b Rn. 27). In ihm sind die rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit, mit welcher das Bestehen eines Anordnungsanspruchs festgestellt oder ausgeschlossen werden kann, davon abhängig, wie schwer die dem Antragsteller drohenden Nachteile wiegen und mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit sie sich ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung einstellen werden. Ist etwa die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund, wobei wegen des Vorrangs der Rechtsverwirklichung im Klageverfahren und des hieraus folgenden Ausnahmecharakters des Anordnungsverfahrens nicht gänzlich auf sein Vorliegen verzichtet werden kann.

Der geltend gemachte (Anordnungs-)Anspruch und die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG iVm. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Für die Glaubhaftmachung genügt es, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund überwiegend wahrscheinlich sind (vgl. BSG, Beschluss vom 08.08.2001, Az.: B 9 V 23/01 B). Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten Entscheidung in der Tatsacheninstanz, insoweit sind Änderungen bis zur vorliegenden Entscheidung zu berücksichtigen (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b Rn. 42 mwN.).

Ist demgegenüber, wie es insbesondere bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose in Betracht kommt, im Einzelfall damit zu rechnen, dass ohne die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare und irreparable Nachteile entstehen, erfordert die Gewährleis-

tung effektiven Rechtsschutzes nach Art 19 Abs. 4 GG eine besondere Ausgestaltung des Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Zweifel am Bestehen eines materiellen Leistungsanspruchs (Anordnungsanspruchs) führen in diesem Fall lediglich dann zu einer Antragsablehnung, wenn bereits im Anordnungsverfahren abschließend festgestellt werden kann, dass ein Anordnungsanspruch nicht besteht. Ist hingegen ein Erfolg im Hauptsacheverfahren nicht bereits auszuschließen, weil insbesondere eine abschließende Sachaufklärung im Eilverfahren nicht möglich ist, bedarf es einer Folgenabwägung, in welche die Sozialgerichte die grundrechtlichen Belange des Antragstellers, namentlich die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines die Menschenwürde wahren den Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG) umfassend einzustellen haben (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05, BVerfG, Beschluss vom 22.11.2002, Az.: 1 BvR 1586/02; Beschluss vom 19.03.2004, Az.: 1 BvR 131/04). Dabei haben sie sich schützend und fördernd vor die Wahrung der Menschenwürde zu stellen und eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint, zu verhindern.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfähig sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 SGB II Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.

Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand ergibt sich das Aufenthaltsrecht der Antragstellerin aktuell allein aus dem Zweck der Arbeitsuche. Anhaltspunkte für ein Daueraufenthaltsrecht bestehen nicht. Nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Firma C kommt als anderes Aufenthaltsrecht einzig ein Fortbestehen des Status als Arbeitnehmerin in Betracht. Die Voraussetzungen hierfür wurden jedoch nicht glaubhaft gemacht. Gemäß § 2 Abs.3 Satz 1 Nr.2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) bleibt das Recht nach Absatz 1 für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit. Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt, § 2 Abs.3 Satz 2 FreizügG/EU.

Es fehlt zunächst bereits an einer Bestätigung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit. Zwar bleibt das Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU für die Zeit zwischen Beginn der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit und Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit bestehen (vgl. 2.3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU), jedoch setzt dies voraus, dass eine solche Bestätigung dort tatsächlich beantragt wurde und nach den erkennbaren Umständen auch erteilt werden wird. Vorliegend ist bereits nicht ersichtlich, dass sich die Antragstellerin um eine solche Bestätigung bereits bemüht hat. Hinzu kommt, dass nach den erkennbaren Umständen nicht davon auszugehen ist, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgen wird. Denn das unfreiwillige Eintreten von Arbeitslosigkeit liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat (vgl. 2.3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU). Sofern im Verhalten des Arbeitnehmers liegende Gründe zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt haben, besteht keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit (Kluth/Heusch in: BeckOK AuslR, § 2 FreizügG/EU Rn.49 mwN.). Die Antragstellerin ist jedoch ausweislich des vorliegenden Kündigungsschreibens fristlos, hilfsweise ordentlich, gekündigt worden. Für die von der Antragstellerin behauptete betriebsbedingte Kündigung finden sich keine Anhaltspunkte. Vielmehr liegt ein Schreiben des ehemaligen Arbeitgebers an den Antragsgegner (Bl.22 Rückseite Gerichtsakte) vor, aus dem hervorgeht, dass die Kündigung darauf beruht, dass sich die Antragstellerin der Arbeit verweigert habe und mehr als fünf Tage unentschuldig der Arbeit ferngeblieben und auch nicht erreichbar gewesen sei. Bei dieser Sachlage ist von einem selbst verschuldeten Arbeitsplatzverlust auszugehen.

Der Leistungsausschluss in § 7 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB II ist auch europarechtskonform (EuGH, Urteil vom 11.11.2014, Az.: C-333/13; Urteil vom 15.09.2015, Az.: C-67/14) und es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (BSG, Urteil vom 17.02.2016, Az.: B 4 AS 24/14 R mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land A-Stadt vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

X

Richterin am Sozialgericht